



STEUERTIPP 03/07

Thema: Nebenberufliche Einkünfte - Was nun?

Wann spricht man von nebenberufliche Einkünften?

Diese sind i. d. R. gegeben, wenn man neben seinem Arbeitsverhältnis Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit bezieht.

Man darf an dieser Stelle nicht vergessen, dass viele erfolgreiche selbständige Existenzen als Nebengewerbe begründet worden sind.

Tipp: Keine steuerlicher Tipp, aber nicht minder wichtig: Der Arbeitgeber sollte zu solchen Aktivitäten seine Zustimmung erteilt haben.

Was sind typische Beispiele einer nebenberuflichen Tätigkeit?

Dies kann eine Tätigkeit als Dozent, z. B. an der Volkshochschule sein.

Häufig werden aber auch kleine Handelsvertretungen nebenberuflich aufgebaut, die dann später in einen Hauptberuf überführen. Typisch war das für die Vergangenheit z. B. im Versicherungsgewerbe.

Was muss ich nun steuerlich beachten?

Generell gilt, dass bei Gewinnen von mindestens 410 € im Jahr eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist, auch wenn ich ansonsten als Arbeitnehmer nicht abgabepflichtig wäre.

Darüber hinaus kann auch das Thema Umsatzsteuer und Lohnsteuer eine Rolle spielen, wenn z.B. Aushilfen beschäftigt werden.

Tipp: Treten insbesondere in der Anlaufphase einer nebenberuflichen Tätigkeit Verluste ein, lohnt sich die Abgabe der Einkommensteuererklärung besonders. Dann können die im Nebengewerbe eingetretenen Verluste mit den positiven Einkünften aus dem Arbeitsverhältnis verrechnet werden und es kann zu Einkommensteuererstattungen kommen.

Wann wird für mich das Thema der Umsatzsteuer relevant?

Grundsätzlich ist für jede unternehmerische Tätigkeit zu prüfen, ob die entsprechenden Lieferungen oder sonstigen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Je nach Aktivität sind ggf. Besonderheiten zu beachten. So kann z. B. eine Tätigkeit als Dozent unter Umständen von der Umsatzsteuer befreit sein. Auch kann für Lieferungen bestimmter Produkte nicht der Regelsteuersatz von 19 %, sondern ein ermäßigter Steuersatz von 7 % zur Anwendung kommen. Um hier keine Fehler zu machen, sollte man sich entsprechend beraten lassen.

Tipp: Zur Vereinfachung hat der Gesetzgeber die Kleinunternehmerregelung geschaffen.

Was heißt das konkret?

Bei Umsätzen bis zu 17.500 € im Vorjahr (und voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € im laufenden Jahr) ist der Unternehmer von der Umsatzsteuer befreit.

D. h. er braucht auf seine Lieferungen und sonstigen Leistungen keine Umsatzsteuer erheben, hat aber andererseits auch keinen Vorsteueranspruch.

Tipp: Auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann verzichtet werden. Das macht insbesondere dann Sinn, wenn aufgrund von Investitionen mit Umsatzsteuererstattungen zu rechnen ist.

Hinweis: Verzichtet man auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung, ist man daran 5 Jahre gebunden. D. h. in dieser Zeit müssen dann auch regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden.

Woher weiß ich denn, ob ich am Jahresende einen Gewinn oder einen Verlust erwirtschaftet habe?

Hierzu muss eine Gewinnermittlung gemacht werden. Für die nebenberufliche Tätigkeit empfiehlt sich eine einfache Art der Gewinnermittlung im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

Im Rahmen dieser Rechnung werden den Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb oder der freiberuflichen Tätigkeit die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben gegenübergestellt. Unter dem Strich verbleibt dann ein Gewinn oder Verlust.

Werden gewisse Größen hinsichtlich des Umsatzes (500.000 € p. a.) und des Gewinns (30.000 € p. a., soll auf 50.000 € erhöht werden) überschritten, kann auch Buchführungspflicht einsetzen. Dies ist jedoch im Nebengewerbe normalerweise nicht der Fall.

Aus Sicht des Finanzamtes ist noch wichtig, dass ab 2006 mit der Einkommensteuererklärung für die Einkünfte aus der nebenberuflichen Tätigkeit eine sog. Anlage EÜR zu erstellen ist, wenn die Einnahmengrenze für Kleinunternehmer überschritten ist.

Zum Schluss noch ein paar Gestaltungstipps?

Gern. Im Rahmen der Gewinnermittlung kann für Investitionen der Folgejahre eine gewinnmindernde Ansparrücklage gebildet werden. Damit können auch Verluste erzeugt werden, die dann wieder mit anderen positiven Einkünften verrechenbar sind. D.h. hier gelten alle Gestaltungsmöglichkeiten wie für „richtige Unternehmen“ auch.

Nimmt der Umfang der Nebentätigkeit zu und braucht man Unterstützung, kann z.B. auch eine Beschäftigung des Ehepartners oder eines anderen Familienmitglieds im Rahmen eines Minijobs zu steuerlichen Vorteilen führen. Hier muss man aber strikt auf die Einhaltung der steuerlichen Spielregeln achten.

Bleibt es beim Nebenjob, gibt es verschiedene weitere Erleichterungen. Z. B. können bei nebenberuflicher selbständiger wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit statt einer Einzelermittlung 25% (max. 614 €) pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das gleiche gilt für eine nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit, soweit hier nicht ohnehin die Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 23 EStG (frühere sog. „Übungsleiterpauschale“) greift. Ist der Ehepartner hauptberuflich in kleinem Umfang als Schriftsteller oder Journalist selbstständig, beträgt die Betriebsausgabenpauschale sogar 30% der Einnahmen, maximal 2.455 € im Jahr.

Besondere Freibeträge und Pauschalierungsregeln gelten für Land- und forstwirtschaftliche Einkünfte in kleinem Umfang. Wer nur gelegentlich z. B. eine Versicherung vermittelt, kann Provisionen bis zu 256 € im Jahr (nach Abzug der Kosten) steuerfrei vereinnahmen (§ 22 Nr. 3 EStG).

Also wieder eine Fülle von Steuerspartipps – wie immer sind die Einzelheiten zum Nachzulesen noch mal im Internet verfügbar unter...

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de) . Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.